

# Clubstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **“Club PTO – Club der AbsolventInnen des Studiengangs Produktionstechnik und Organisation an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH”** kurz **„Club PTO“**.

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2 Clubzweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Clubzwecks

(1) Der Club ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt folgende Ziele:

- a. die Kontaktpflege zwischen Studierenden, AbsolventInnen und deren Heimatinstitution FH JOANNEUM Gesellschaft mbH sowie der Wirtschaft
- b. die Förderung des Fortkommens und der weiteren beruflichen und fachlichen Qualifizierung seiner Mitglieder
- c. die Förderung des Studienganges Produktionstechnik und Organisation und seiner StudentInnen
- d. die Förderung des partnerschaftlichen Austausches von Wissen, Erfahrungen und Kontakten zwischen den Mitgliedern
- e. die Förderung von Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Produktionsstandortes „Österreich“

(2) Der Club fördert keine bestimmte parteipolitische Orientierung und ist auch nicht parteipolitisch tätig; er tritt auch nicht als Vertretung der Studierenden auf.

(3) Der Clubzweck soll durch die in den Abs. 4 und 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(4) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge und Versammlungen
- b) gesellige Zusammenkünfte
- c) Diskussionsrunden
- d) Erhaltung eines Internetauftrittes als Kontaktplattform
- e) Veranstaltungen mit Bildungswert

(5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder
- c) Erträge aus Clubveranstaltungen
- d) Spenden und Sponsoring
- e) Werbeverträge

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene AbsolventInnen, die sich an den Clubagenden interessiert zeigen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Clubtätigkeit vor allem durch Zahlung eines festgelegten Mitgliedsbeitrages (minimaler oder erhöhter Mitgliedsbeitrag) fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Club dazu ernannt werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Clubs können alle physischen Personen werden, die AbsolventInnen des Studienganges Produktionstechnik und Organisation an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH in Graz sind.
- (2) Absolventen anderer Studiengänge der FH JOANNEUM können, bis diese einen eigenen Absolventenverein gründen, auf Beschluss des Vorstands ebenfalls ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen, sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (4) Bei Mitgliedschaft einer rechtsfähigen Personengesellschaft, kann deren Mitarbeitern eine unentgeltliche, temporäre, außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder, die am Studiengang Produktionstechnik und Organisation der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH in Graz ihre Diplomprüfung bestanden haben, werden automatisch ordentliche Mitglieder.
- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auch ohne Angabe von Gründen endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit **31. Dezember des laufenden Jahres** erfolgen. Dies muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum einer Email ausschlaggebend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Ist die Mahnung aufgrund von fehlenden oder fehlerhaften Kontaktdaten bzw. der nicht Erreichbarkeit des Mitglied unzustellbar, gilt die Mahnung trotzdem als zugestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Die außerordentliche Mitgliedschaft von Studierenden des Studienganges Produktionstechnik und Organisation an der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH in Graz endet bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem o.a. Studium automatisch mit 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen außerordentlichen, ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Ruf und der Zweck des Clubs Abbruch und Schaden erleiden könnte. Sie haben die Clubstatuten und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur

pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren verpflichtet, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, bei einer Veränderung ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten) diese unaufgefordert auf der Homepage zu warten bzw. dem Finanzvorstand zuzusenden.

## § 7 Cluborgane

Organe des Clubs sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die RechnungsprüferInnen (§13) und das Schiedsgericht (§15).

## § 8 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet **alle 4 Jahre ab der Gründung** statt. Die Generalversammlung ist die ‚Mitgliederversammlung‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich per Email an die vom Mitglied dem Club bekannt gegebene und gewünschte Emailadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Email einzureichen. Alle Anträge zur Generalversammlung, die nach Ablauf der genannten Frist oder während der Generalversammlung eingebracht werden, können nur in Form von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme dieser Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit. Alle Anträge sind möglichst kurz und prägnant auszuformulieren. Bei der Abstimmung muss über sie entweder mit JA oder NEIN entschieden werden können.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches oder Ehren- Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Clubs geändert oder der Club aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInne/n und Club;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Clubs;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer StellvertreterIn, dem Finanzvorstand / der Finanzvorständin und seinem/ihrer StellvertreterIn sowie einem/einer Beirat/Beirätin.
- (2) Für den Beirat können eine unbestimmte Anzahl von zusätzlichen Stellvertretern gewählt werden, die in der Abwesenheit die Agenden des Beirats sowie dessen Stimmrecht übernehmen können. Diese Personen haben den Funktionsbezeichnung "erweiterter Beirat". Sie sind somit als reine Redundanzen innerhalb der Vorstandsstruktur zu verstehen.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/ jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/ einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich per Email eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen physisch anwesend oder über Telefon- bzw. Videokonferenz eingebunden ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Mangels diesem obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Clubvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Clubmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Clubs;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- h) Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung jeweils mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs und ist höchste/r ClubfunktionärIn. Der/die Beirat / Beirätin unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Clubgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Club nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Clubs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung deren StellvertreterInnen. Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Finanzvorstands/ der Finanzvorständin und Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Club bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Club nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem/der Vorsitzenden und dem Finanzvorstand / der Finanzvorständin (Abs. 2) erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Cluborgan.
- (5) Dem/der Vorsitzenden obliegt der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung obliegt einem turnusmäßig festgelegten Vorstandsmitglied.
- (7) Der Finanzvorstand / die Finanzvorständin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Clubs verantwortlich.
- (8) Für Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 gilt: Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Protokollführers / der Protokollführerin und des Finanzvorstands/ der Finanzvorständin ihre StellvertreterInnen, sofern sie im Vorstand aufscheinen.

### **§ 13 Die RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Clubs hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Buchhaltung im allgemeinen und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Club bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Clubs und alle nicht in den Statuten festgelegten Rahmenbedingungen.



- (3) Mit dem Beitritt zu Club PTO erklärt sich das Mitglied mit den Regelungen der gegenständlichen Geschäftsordnung vollinhaltlich einverstanden.
- (4) Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder abgeändert werden.

## **§ 15 Art der Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das clubinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Clubmitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind clubintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Clubs**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Clubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/ eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Club verfolgt.